Bedingungen für kartengestützte Zahlungen bei Ad-hoc-Ladeservices für CPOs

1. Einleitende Bestimmungen

1.1 Diese Bedingungen für kartengestützte Zahlungen bei Ad-hoc-Ladeservices für CPOs ("Bedingungen") gelten, wenn der CPO den Dienstleister (Threeforce B.V., handelnd unter dem Namen Last Mile Solutions) mit der Erbringung von Ad-hoc-Ladeservices beauftragt, die mittels kartengestützter Zahlungsmethoden bezahlt werden können.

a. In diesem Fall erbringt der Dienstleister die Ad-hoc-Ladeservices unmittelbar gegenüber den Endnutzern als vom CPO beauftragte Partei nach Maßgabe dieser Bedingungen, des Vertrags und der für die Endnutzer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Ad-hoc-Ladeservices durch den CPO. Hierzu gehören insbesondere die Ausstellung von Rechnungen an die Endnutzer im eigenen Namen, der Einzug der Entgelte sowie die finanzielle Abwicklung der Transaktionen gegenüber den Endnutzern und den zuständigen Steuerbehörden.

b. Diese Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Mit der Beauftragung des Dienstleisters zur Erbringung von Ad-hoc-Ladeservices, die mittels kartengestützter Zahlungsmethoden bezahlt werden können, akzeptiert der CPO diese Bedingungen und verpflichtet sich, die für ihn geltenden Bestimmungen einzuhalten. Ihre Annahme und Einhaltung sind Voraussetzung für die Erbringung der hierin beschriebenen Leistungen durch den Dienstleister.

1.2 Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe haben die ihnen im Vertrag, in Anhang IV des Vertrags oder – ausschließlich für die Zwecke dieser Bedingungen – in Ziffer 2 zugewiesene Bedeutung. Soweit ein Begriff in Ziffer 2 abweichend definiert wird, ist für die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen die Definition in Ziffer 2 maßgeblich.

1.3 Für die in diesen Bedingungen beschriebenen Zahlungsabwicklungsdienste strebt der Dienstleister gemeinsam mit den von ihm eingesetzten Abwicklungspartnern eine jährliche Systemverfügbarkeit von 99,88 % für Zahlungstransaktionen während der festgelegten Spitzenzeiten von 06:00 Uhr bis 00:30 Uhr MEZ/MESZ an. Außerhalb dieser Spitzenzeiten strebt der Dienstleister für diese Zahlungsabwicklungsdienste eine jährliche Systemverfügbarkeit von 99,5 % an. Diese Regelung ersetzt im Hinblick auf die in diesen Bedingungen beschriebenen Zahlungsabwicklungsdienste die in Anhang II (Service Level Agreement) des Vertrags enthaltenen Verfügbarkeitsregelungen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 **Ad-hoc-Ladeservice** Ein einmaliger Ladeservice an der Ladestation des CPO, bei dem das Elektrofahrzeug des Endnutzers geladen wird. Der Ad-hoc-Ladeservice steht zur Verfügung, ohne dass eine Registrierung, der Abschluss eines schriftlichen Vertrags, die Installation einer App oder das Eingehen einer sonstigen Geschäftsbeziehung mit dem CPO oder einem anderen Unternehmen erforderlich ist, die über den bloßen Erwerb des Ad-hoc-Ladeservices hinausgeht.

2.2 **Anpassung** Sämtliche Erstattungen, Rückabwicklungen, Gebühren, Sanktionen, Zuschläge, Aufwendungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtskosten, Interbankenentgelte und vergleichbare Gebühren und Belastungen, sowie sonstige Zahlungen oder Beträge, die der CPO nach dem Vertrag im Zusammenhang mit den Leistungen oder Transaktionen des Dienstleisters schuldet oder für die er haftet. Hierzu gehören auch Beträge, die infolge einer Rückbuchung oder Erstattung fällig werden.

2.3 **Autorisierungscode** Ein Code, der die Reservierung eines Betrags auf dem Kartenkonto des Karteninhabers anzeigt. Die Reservierung wird nach Abschluss der Transaktion aufgehoben, sobald der tatsächlich verwendete Betrag erfolgreich erfasst wurde.

2.4 **Ausfallereignis** Jedes Ereignis, bei dem nach einer begründeten und angemessenen Einschätzung des Dienstleisters einer der folgenden Tatbestände vorliegt:

i. Der CPO verstößt gegen diese Bedingungen, geltendes Recht oder Kartensystemregeln;

ii. gegen den CPO wird ein Insolvenzverfahren eingeleitet, der CPO wird zahlungsunfähig oder stellt seine Geschäftstätigkeit ein;

iii. die vom CPO eingereichten Transaktionen weisen einen für den Dienstleister oder nach den Kartensystemregeln nicht akzeptablen Anteil betrügerischer oder nicht autorisierter Transaktionen auf;

iv. der CPO erfüllt Informations- oder Dokumentationsanforderungen des Dienstleisters nicht, einschließlich Anforderungen an die Kundenprüfung und die Bekämpfung der Geldwäsche;

v. der CPO macht im Zusammenhang mit den Leistungen wesentliche unrichtige oder irreführende Angaben;

vi. der CPO ändert seine Geschäftstätigkeit, Geschäftspraktiken oder Bankverbindungsdaten ohne die erforderliche Genehmigung;

vii. die beim CPO anfallenden Rückbuchungen erreichen ein nach den Kartensystemregeln oder den vom Dienstleister festgelegten Schwellenwerten nicht akzeptables Maß;

viii. ein Bürge zieht seine Bürgschaft oder ein Garantiegeber seine Garantie zurück;

ix. der CPO verkauft im Zusammenhang mit den Leistungen Produkte oder wendet Verfahren an, die nach den Kartensystemregeln oder den verbindlichen Vorgaben des Dienstleisters oder eines Zahlungsdienstleisters nicht zulässig sind;

x. das CPO-Konto ist seit mindestens zwei (2) Monaten weitgehend inaktiv;

xi. der CPO verarbeitet Transaktionen für andere Zwecke als die Abwicklung von Ad-hoc-Ladeservices;

xii. eine vom CPO zugunsten des Dienstleisters gestellte Sicherheit ist nicht oder nicht mehr vollständig wirksam;

xiii. gegen den CPO oder im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Leistungen oder seinen Transaktionen wird ein Gerichts- oder Schiedsverfahren oder eine Untersuchung eingeleitet oder eine sonstige wesentliche Streitigkeit geltend gemacht; dies gilt auch, wenn das Verfahren, die Untersuchung oder die Streitigkeit von einem Kartensystem oder einem Zahlungsdienstleister ausgeht;

xiv. gegen den CPO wird ein Verfahren eingeleitet oder eine Streitigkeit geltend gemacht, deren Ausgang nach begründeter und angemessener Einschätzung des Dienstleisters voraussichtlich zu Lasten des CPO ausfällt und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Geschäftstätigkeit führen kann;

xv. Handlungen oder Unterlassungen des CPO, seiner Geschäftsführer oder seiner letztlich wirtschaftlich Berechtigten sind geeignet, die Fähigkeit des CPO zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu beeinträchtigen und dadurch die Integrität, den Ruf oder die Marke des Dienstleisters oder eines Kartensystems zu gefährden oder zum Ausschluss des Dienstleisters aus einem Kartensystem zu führen.

2.5 **Erfassung** Die Anweisung, den Endnutzer mit dem Betrag der betreffenden Zahlungstransaktion zu belasten. Nach den Regeln des zuständigen Systemeigners kann hierfür eine vorherige Autorisierung erforderlich sein.

2.6 **Händler** Der Dienstleister in seiner Eigenschaft als Partei eines Händlervertrags mit einem Zahlungsdienstleister, der für den Dienstleister Zahlungstransaktionen im Zusammenhang mit den hierin beschriebenen Ad-hoc-Ladeservices verarbeitet.

2.7 **Karte** Jede Bankkarte, Kreditkarte, Reise- und Unterhaltungskarte, Firmenkarte, Debitkarte, Prepaid-Karte, Smartcard, virtuelle Karte oder sonstige Zahlungskarte sowie jeden Code, jedes Gerät oder sonstiges physisches oder digitales Mittel, mit dem auf ein Konto zugegriffen werden kann, das üblicherweise mit einer solchen Karte verbunden ist.

Der Begriff umfasst auch das mit einem solchen Instrument verbundene Konto.

Die Bestimmungen dieser Bedingungen über kartengestützte Zahlungen gelten entsprechend für Zahlungen mittels elektronischer Wallets, sofern solche Zahlungsmethoden an den Ladestationen für den Ad-hoc-Ladeservice verfügbar sind.

2.8 **Kartensystem** Kartensystem bezeichnet ein Kartenzahlungssystem, über das Kartentransaktionen verarbeitet werden können, insbesondere American Express, Mastercard, Visa sowie jedes vergleichbare System, bei dem ein Zahlungsdienstleister als Mitglied registriert oder anderweitig zur Verarbeitung von Transaktionen berechtigt ist.

2.9 **Kartensystemregeln** Alle gegenwärtigen und künftigen Satzungen, Regeln, Vorschriften, Auslegungen und sonstigen Leitlinien, die von einem Kartensystem herausgegeben werden.

2.10 **Rückbuchung** Die erfolgreiche Rückbuchung einer Zahlung für einen Ad-hoc-Ladeservice auf Antrag des Endnutzers oder des Kartenemittenten nach den für die

verwendete Zahlungsmethode geltenden und für den Dienstleister verbindlichen Kartensystemregeln. Die Rückbuchung führt zur Stornierung einer Transaktion, für die der Dienstleister bezahlt wurde oder bezahlt werden sollte, und verpflichtet den Dienstleister, den entsprechenden Betrag an den Endnutzer zu erstatten.

2.11 **Rückbuchungsgebühr** Die Gebühr, die der Dienstleister dem CPO für eine Rückbuchung berechnet.

2.12 **Reserve** Der Betrag, den der Dienstleister vom CPO einbehält. Die Höhe der Reserve wird unter Berücksichtigung der vom CPO beim Onboarding bereitgestellten Informationen anhand potenzieller Anpassungen, Risiken und Verbindlichkeiten angemessen festgelegt.

Die Reserve dient als Sicherheit für alle Beträge, die der CPO dem Dienstleister nach dem Vertrag schuldet, einschließlich Rückbuchungen. Sie kann als Festbetrag oder als Prozentsatz der Abrechnungsbeträge (sogenannte rollierende Reserve) festgelegt werden.

2.13 **Sanktionen** Geldbußen, Abgaben, erhöhte Servicegebühren sowie sonstige Beträge oder zusätzliche Zahlungen, die von einem Systemeigner, einem Kartensystem, einer Aufsichts- oder Regierungsbehörde und/oder einem Acquirer auferlegt werden.

Hierzu zählen insbesondere Geldbußen, Beträge oder sonstige Zahlungen, die ein Kartensystem dem Dienstleister infolge eines vom CPO begangenen oder verursachten Verstoßes gegen Kartensystemregeln auferlegt oder die durch einen solchen Verstoß verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der Sanktion von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs des CPO abhängt oder durch solche Faktoren beeinflusst wird.

2.14 **Systemeigner** Die Partei, die das betreffende Kartensystem oder die betreffende Zahlungsmethode anbietet und/oder deren Nutzung regelt.

2.15 **Systemregeln** Die von einem Systemeigner herausgegebenen Satzungen, Regeln, Betriebsvorschriften, Anforderungen, Verfahren und/oder Ausnahmeregelungen, die der Dienstleister dem CPO weiterleitet und die der CPO bei der Aktivierung oder Nutzung einer Zahlungsmethode einzuhalten hat.

Werden im Zusammenhang mit einer Zahlungsmethode Dritte eingesetzt, gelten auch deren zusätzliche oder abweichende Regeln als Systemregeln für diese Zahlungsmethode.

Systemregeln können von den Systemeignern oder den betreffenden Dritten von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden.

2.16 **Transaktion/ Zahlungstransaktion** Die vollständige oder teilweise Verarbeitung einer Anweisung zur Autorisierung, zur Erfassung einer Zahlungstransaktion und/oder zur Abrechnung der vom Endnutzer gezahlten Beträge im Zusammenhang mit einem Ad-hoc-Ladeservice über die Plattform des Dienstleisters.

2.17 **Transaktionslimit** Der vom Dienstleister festgelegte Höchstbetrag, bis zu dem eine Transaktion eingeleitet werden kann, um einen Betrag auf dem Kartenkonto des Karteninhabers zu reservieren.

2.18 **Web-App** Die vom Dienstleister über einen Webbrowser bereitgestellte Webschnittstelle, die durch Scannen eines an der Ladestation angebrachten QR-Codes elektronische Zahlungen für den Ad-hoc-Ladeservice ermöglicht.

2.19 **Zahlungsmethode** Eine Methode, mit der Endnutzer einen Ad-hoc-Ladeservice bezahlen können.

2.20 **Zahlungsabwicklung** Ein Dienst zur Ermöglichung und Verarbeitung kartengestützter Zahlungstransaktionen über ein Zahlungsterminal oder über die Web-App. Die Zahlungsabwicklung kann auf folgende Weise erfolgen:

i. **Acquiring-Modell (Payter-ähnliche Lösung):** Der Dienstleister stellt ausschließlich eine Acquiring-Lösung über einen von ihm beauftragten Zahlungsdienstleister bereit.

ii. **Vollständig verwaltete Lösung:** Bei einer über Kooperationsunternehmen bereitgestellten Lösung ist der Dienstleister für die Verwaltung der Software des Zahlungsterminals und des Gateways sowie für die Bereitstellung der Acquiring-Lösung verantwortlich.

2.21 **Zahlungsdienstleister** Ein Anbieter von Zahlungsdiensten, einschließlich eines Kartenemittenten oder eines Acquirers d.h. eines Finanz- oder Zahlungsinstituts, das Zahlungstransaktionen im Auftrag eines Händlers verarbeitet, sowie ein sonstige Finanzdienstleister, der vom Dienstleister im Zusammenhang mit dem Ad-hoc-Ladeservice beauftragt wird.

2.22 **Zahlungsterminal** Ein mit der Ladestation des CPO verbundenes Zahlungsterminal oder ein sonstiges nach den Vorgaben eines Kartensystems zertifiziertes Gerät, das zur Abwicklung kartengestützter Zahlungen im Rahmen des Ad-hoc-Ladeservices eingesetzt wird. Hierzu zählen insbesondere Kartenlesegeräte und Geräte mit kontaktloser Zahlungsfunktion, die Zahlungskartendaten oder tokenisierte Daten einer Zahlungskarte verarbeiten können.

3. Ad-hoc-Ladeservices und damit verbundene Pflichten des CPO

3.1. Soweit die Leistungen kartengestützte Zahlungsmethoden für Ad-hoc-Ladeservices an der Ladestation des CPO umfassen, gilt Folgendes:

a. Der Dienstleister erbringt die Ad-hoc-Ladeservices aufgrund der Beauftragung durch den CPO unmittelbar gegenüber den Endnutzern. Die Verantwortung des CPO für den Betrieb der Ladestation und die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur bleibt hiervon unberührt. Der CPO stellt zudem sicher, dass der Ad-hoc-Ladeservice an der Ladestation verfügbar ist und die Endnutzer hierfür die jeweils verfügbaren direkten Zahlungsmethoden nutzen können, je nach Verfügbarkeit über die Web-App und/oder das mit der Ladestation des CPO verbundene Zahlungsterminal.

b. Ad-hoc-Ladeservices werden nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Ad-hoc-Ladeservices durch den CPO („Ad-hoc-Lade-AGB“) erbracht. Die Ad-hoc-Lade-AGB

i. werden vom Dienstleister erstellt. Der Dienstleister ist berechtigt, ihren Wortlaut anzupassen oder zu ändern, insbesondere bei Änderungen seiner Rechtsbeziehungen zu Zahlungsdienstleistern oder der von ihnen gestellten Anforderungen und anwendbaren Verfahren;

ii. sind für den CPO verbindlich. Der CPO erkennt sie als integralen Bestandteil der für die Ad-hoc-Ladeservices geltenden vertraglichen Regelungen an. Ihre Anerkennung ist Voraussetzung für die Erbringung der in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen durch den Dienstleister.

c. Für Zwecke der Zahlungsabwicklung handelt der Dienstleister gegenüber dem CPO ausschließlich als Händler. Er schließt mit den von ihm beauftragten Zahlungsdienstleistern Händlerverträge über die Verarbeitung von Transaktionen im Zusammenhang mit Ad-hoc-Ladeservices. Der Dienstleister erbringt keine Zahlungsdienste im Sinne der geltenden finanzaufsichtsrechtlichen Vorschriften und gilt nicht als Zahlungsdienstleister. Die regulierten Zahlungsdienste werden ausschließlich von ordnungsgemäß zugelassenen Zahlungsdienstleistern erbracht. Die Händlerstellung des Dienstleisters betrifft ausschließlich die Zahlungsabwicklung und lässt seine unmittelbare Erbringung der Ad-hoc-Ladeservices gegenüber den Endnutzern unberührt.

   Der CPO bleibt für alle sonstigen gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus seiner Rolle bei der Sicherstellung von Ad-hoc-Ladeservices für Endnutzer ergeben.

d. Der CPO hat auf Verlangen des Dienstleisters die Ad-hoc-Lade-AGB an den betreffenden Ladestationen des CPO über einen vom Dienstleister bereitgestellten QR-Code oder auf andere vereinbarte Weise zugänglich zu machen.

3.2. Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Leistungen ist der CPO außerdem verpflichtet,

a. für Endnutzer, die den Ad-hoc-Ladeservice nutzen, einen Helpdesk bereitzustellen, insbesondere unter einer eigenen Telefonnummer;

b. das eingesetzte Zahlungsterminal ordnungsgemäß zu installieren und zu betreiben und für dessen PCI-Konformität, Hardware, Sicherheit und Konnektivität verantwortlich zu sein;

c. den vom Dienstleister bereitgestellten QR-Code an der Ladestation anzubringen und, sofern einschlägig, darüber den Zugang zur Web-App zu ermöglichen;

d. an der Ladestation eine visuelle Kennzeichnung, beispielsweise in Form von Aufklebern oder Schildern, anzubringen, um die Identifizierung der in EVC-Net aufgeführten Ladeanschlüsse zu erleichtern, und die Kontaktdaten des CPO für den Fall von Problemen mit der Ladestation oder dem Zahlungsterminal anzugeben;

e. in den Ad-hoc-Lade-AGB gegenüber dem Endnutzer eine eigene Garantie dafür abzugeben, dass der Ad-hoc-Ladeservice und die sonstigen dem CPO obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Ad-hoc-Laden im Einklang mit den Ad-hoc-Lade-AGB und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden, und hierfür einzustehen. Diese Garantie und die damit verbundene Verantwortung des CPO bestehen unabhängig von der Beauftragung des Dienstleisters. Der CPO ermächtigt den Dienstleister, diese Garantie in die Ad-hoc-Lade-AGB aufzunehmen und sie im Namen des CPO zu veröffentlichen.

3.3. Der CPO bleibt allein für die Erfüllung sämtlicher ihm obliegenden regulatorischen Pflichten verantwortlich. Die Beauftragung des Dienstleisters nach diesen Bedingungen entbindet den CPO nicht von seinen gesetzlichen Pflichten und führt nicht dazu, dass der Dienstleister diese Pflichten übernimmt.

3.4. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfassen diese Bedingungen keine Zahlungen, die im Rahmen einer bestehenden Vertragsbeziehung, insbesondere einer Kunden- oder Roamingbeziehung, abgewickelt werden, beispielsweise Zahlungen über RFID-Ladekarten.

4. Zahlungsabwicklung und damit verbundene Rechte und Pflichten

4.1. Der Dienstleister erbringt die Zahlungsabwicklungsdienste im Rahmen dieser Bedingungen und stellt die Zahlungsabwicklungslösung nach Maßgabe von Ziffer 1.3 zur Verfügung. Der Dienstleister vereinnahmt die von den Endnutzern für die Ad-hoc-Ladeservices gezahlten Beträge und rechnet diese nach Maßgabe der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen ab.

Soweit dies für die Zahlungsabwicklung erforderlich ist, beauftragt der Dienstleister Zahlungsdienstleister, andere Finanzinstitute oder sonstige geeignete Partner. Diese können auf Grundlage des geltenden Rechts sowie der anwendbaren Kartensystemregeln und Systemregeln Anforderungen an die Zahlungsabwicklung festlegen.

4.2. Der Dienstleister legt insbesondere Folgendes fest:

a. die für die Zahlungsabwicklung zugelassenen Kartenarten, Transaktionsarten, Länder und Währungen;

b. die dem CPO zugewiesenen Kategoriecodes, die Websites, über die der CPO seine Geschäftstätigkeit ausübt, sowie etwaige hierzu vom Dienstleister vorgeschlagene Änderungen und die Bankkonten, auf die Abrechnungsbeträge an den CPO ausgezahlt werden;

c. die Schwellenwerte für Rückbuchungen und Betrugsfälle sowie die Transaktionslimits und sonstigen transaktionsbezogenen Schwellenwerte;

d. die Anforderungen an die Kartensicherheit, insbesondere im Hinblick auf CVV, CVV2, AVS und 3-D Secure.

Der Dienstleister überprüft die vorstehenden Parameter regelmäßig und darf sie ändern, soweit dies aufgrund geltenden Rechts, anwendbarer Kartensystemregeln oder Systemregeln, verbindlicher Anforderungen eines Zahlungsdienstleisters oder aus technischen, sicherheits- oder risikobezogenen Gründen erforderlich ist. Er übt diese Befugnis angemessen und nach Treu und Glauben aus.

Über nicht dringende Änderungen informiert der Dienstleister den CPO mit angemessener Vorlaufzeit und räumt ihm eine angemessene Frist zu ihrer Umsetzung ein. Ist eine Änderung aufgrund zwingender rechtlicher, regulatorischer oder technischer Vorgaben unverzüglich erforderlich, darf der Dienstleister sie mit sofortiger Wirkung umsetzen und informiert den CPO hierüber unverzüglich.

4.3. Rechte des Dienstleisters:

a. Unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe des Dienstleisters ist dieser berechtigt, sämtliche oder einzelne Forderungen gegen den CPO – einschließlich Forderungen aus Anpassungen, Rückbuchungen, Gebühren und Sanktionen – ohne vorherige Ankündigung mit Forderungen des CPO gegen den Dienstleister aufzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Forderungen gegenwärtig oder künftig, unbedingt oder bedingt, fällig oder nicht fällig sowie der Höhe nach bestimmt oder noch unbestimmt sind und ob sie auf diesen Bedingungen, dem Vertrag oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen den Parteien beruhen. Bei bedingten oder der Höhe nach noch unbestimmten Forderungen ist der Dienstleister berechtigt, den Aufrechnungsbetrag nach Treu und Glauben auf Grundlage der voraussichtlichen Höhe der jeweiligen Forderung festzulegen.

b. Der Dienstleister ist berechtigt, die für die Zahlungsabwicklung und Auszahlung erforderlichen Währungsumrechnungen und Währungsumtausche zum jeweils geltenden Wechselkurs vorzunehmen und hierfür das im genehmigten Angebot ausgewiesene Währungsumrechnungsentgelt zu berechnen.

c. Der Dienstleister ist berechtigt, die Software und die Zahlungsschnittstelle jederzeit zu ändern oder zu ergänzen, dem CPO eine neue Version bereitzustellen sowie deren Funktionalitäten und Eigenschaften anzupassen.

d. Beantragt ein Endnutzer oder der Kartenemittent eine Rückbuchung zulasten des Dienstleisters, unternimmt der Dienstleister alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Rückbuchungsantrag zu widersprechen. Wird dem Rückbuchungsantrag stattgegeben, ist der Dienstleister berechtigt, den entsprechenden Betrag einschließlich der damit verbundenen Kosten von den vom Dienstleister für den CPO gehaltenen Beträgen abzuziehen.

   Der Erhalt einer Abrechnungs- oder Erfassungsbestätigung begründet weder einen unbedingten Anspruch des CPO auf den vollständigen Transaktionsbetrag noch das Recht, den abgerechneten Betrag endgültig zu behalten. Macht ein Endnutzer sein Rückbuchungsrecht nach den anwendbaren Systemregeln wirksam geltend, ist der CPO auf Verlangen des Dienstleisters verpflichtet, seinen Anspruch auf den Transaktionsbetrag aufzugeben.

   Da Rückbuchungen noch längere Zeit nach der betreffenden Transaktion erfolgen können, bleibt der Dienstleister auch nach Beendigung des Vertrags berechtigt, Rückbuchungen, Rückbuchungsgebühren und damit verbundene Sanktionen für alle während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Transaktionen vom CPO zu verlangen.

e. Der Dienstleister wird von der in Buchstabe d Absatz 1 beschriebenen Befugnis zum unmittelbaren Abzug von Rückbuchungsbeträgen und den damit verbundenen Kosten von den für den CPO gehaltenen Beträgen nur Gebrauch machen, soweit das Ausmaß der betreffenden Rückbuchungen geeignet ist, die Liquidität oder finanzielle Sicherheit des Dienstleisters zu gefährden.

4.4. Änderung, Aussetzung oder Beendigung der Leistungen

a. Der Dienstleister ist berechtigt, die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen ganz oder teilweise zu ändern, auszusetzen oder zu beenden, soweit dies aufgrund eines der folgenden Fälle erforderlich ist:

   i. Es bestehen begründete Anhaltspunkte für betrügerische Aktivitäten des CPO, seine Beteiligung daran oder ein Transaktionsverhalten, das auf solche Aktivitäten hindeutet;

   ii. der CPO ist mit Zahlungen von Gebühren oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug;

   iii. der CPO stellt angeforderte Unterlagen nicht bereit oder reagiert nicht auf erforderliche Mitteilungen des Dienstleisters;

   iv. das Risikoprofil des CPO oder seiner Transaktionen verändert sich wesentlich, insbesondere durch eine Zunahme von Betrugsfällen oder Rückbuchungen;

   v. es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der CPO seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllen wird, insbesondere wegen eines erhöhten oder nicht akzeptablen Rückbuchungsrisikos;

   vi. eine gesetzliche Vorschrift oder Kartensystemregel verlangt eine Änderung, Aussetzung oder Beendigung der Leistungen;

vii. es bestehen begründete Anhaltspunkte für Geldwäsche, Betrug oder sonstige kriminelle Aktivitäten, die eine Untersuchung durch den Dienstleister erforderlich machen;

viii. beim CPO tritt eine Verletzung der Datensicherheit oder eine sonstige Datenkompromittierung ein;

ix. Ein Ausfallereignis tritt ein.

b. Bleibt einer der in Buchstabe a genannten Gründe nach der Änderung oder Aussetzung der Leistungen länger als zehn (10) Arbeitstage bestehen, ist der Dienstleister berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der darin vorgesehenen Kündigungsbestimmungen zu kündigen. In begründeten Fällen kann der Dienstleister eine kürzere Frist festlegen. Gesetzliche Kündigungsrechte und sonstige vertragliche Rechte bleiben unberührt.

Ist eine sofortige Aussetzung oder Beendigung der Leistungen aufgrund geltenden Rechts, einer behördlichen Anordnung oder einer Kartensystemregel erforderlich, darf der Dienstleister die betreffenden Leistungen mit sofortiger Wirkung aussetzen oder beenden.

4.5. Haftungsbegrenzung:

a. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Dienstleister nicht für Schäden oder sonstige Verluste, die durch die Änderung, Aussetzung oder Beendigung des Vertrags oder der Leistungen entstehen, einschließlich infolge der Einbehaltung von Abrechnungsbeträgen.

b. Soweit diese Bedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Vertrags.

4.6. Pflichten des CPO:

a. Der CPO wirkt daran mit und ermöglicht es dem Dienstleister, Software und Parameter auf die Zahlungsterminals des CPO aufzuspielen, soweit ein solches eingesetzt wird.

b. Das vereinbarte Gebiet für die Erbringung der Zahlungsabwicklungsdienste umfasst den Europäischen Wirtschaftsraum, das Vereinigte Königreich und die Schweiz.

c. Der CPO hält alle am jeweiligen Standort geltenden Vorschriften zur Zahlungsabwicklung sowie die anwendbaren Kartensystemregeln ein, die für die dort installierten Zahlungsterminals gelten. Auf Verlangen des Dienstleisters legt der CPO unverzüglich geeignete Nachweise vor.

d. Der CPO verwendet ausschließlich vom Dienstleister freigegebene Zahlungsterminals, die PCI-konform und für die gesamte Zahlungskette, einschließlich Terminal Management System, Gateway, Acquirer und der unterstützten Kartensysteme, zertifiziert sind.

e. Der CPO ist für die Zahlungsterminals, deren PCI-Konformität, Hardware, Sicherheit und Konnektivität verantwortlich und trägt die Kosten für deren Kauf, Miete, Installation und Nutzung.

f. Der CPO informiert den Dienstleister unverzüglich über jedes ihm bekannt werdende Ereignis im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung, das nach geltendem Recht rechtswidrig sein könnte oder gegen PCI-Anforderungen oder Kartensystemregeln verstößt.

g. Der CPO leistet dem Dienstleister die angemessene Unterstützung, die dieser vernünftigerweise zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie sonstigen betrügerischen oder strafbaren Handlungen und zur Einhaltung des Vertrags und des anwendbaren Rechts verlangt. Der CPO wirkt außerdem an Prüfungen in seinen Geschäftsräumen mit, die der Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingungen dienen.

Verstößt der CPO gegen diese Pflichten, ist der Dienstleister berechtigt, die Zahlungsabwicklungsdienste bis zur Beseitigung des Verstoßes auszusetzen und/oder den

Vertrag nach Maßgabe seiner Kündigungsbestimmungen zu kündigen.

4.7. Freistellung:

a. Der CPO stellt den Dienstleister, seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Geschäftsführer, Vertreter und jedes Kartensystem (gemeinsam die „freigestellten Parteien“) von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen eine freigestellte Partei angedroht, geltend gemacht oder erhoben werden und aus dem Vertrag oder einer Verletzung des Vertrags durch den CPO entstehen.

b. Die Freistellungsverpflichtung aus Ziffer 4.7a. gilt auch für sonstige Ansprüche, Klagen, Verfahren und Verluste, die eine freigestellte Partei erleidet oder zu deren Zahlung sie verpflichtet ist, soweit diese zurückzuführen sind auf:

i. missbräuchliche oder sonst unzulässige Handlungen des CPO, einschließlich der unzulässigen Verwendung von Marken eines Kartensystems;

ii. ein Ausfallereignis;

iii. einen Verstoß des CPO gegen Kartensystemregeln;

iv. unrichtige Angaben sowie betrügerische oder strafbare Handlungen des CPO.

Diese Freistellungsverpflichtung wird durch keine Haftungsbeschränkung begrenzt, die an anderer Stelle in diesen Bedingungen oder im Vertrag vorgesehen ist.

4.8. Ansprüche Dritter:

a. Der CPO erkennt an und stimmt zu, dass der Dienstleister über Ansprüche gegen den Dienstleister, die aus einer Transaktion oder sonst im Zusammenhang mit diesen Bedingungen geltend gemacht werden, nach eigenem Ermessen entscheiden darf, insbesondere sie anerkennen, zurückweisen, vergleichen oder anderweitig behandeln darf. Die Entscheidung des Dienstleisters ist für den CPO verbindlich.

b. Der Dienstleister stellt den CPO, seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Geschäftsführer und Vertreter (gemeinsam die „freigestellten Parteien des CPO“) von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen eine freigestellte Partei des CPO angedroht, geltend gemacht oder erhoben werden und beruhen auf:

i. einem Verstoß des Dienstleisters gegen Kartensystemregeln, der weder unmittelbar noch mittelbar aus der Geschäftstätigkeit des CPO resultiert; oder

ii. unrichtigen Angaben sowie betrügerischen oder strafbaren Handlungen des Dienstleisters.

c. Der CPO unterstützt den Dienstleister bei der Bearbeitung und Abwehr von Ansprüchen oder Klagen, die Karteninhaber oder Kartenemittenten gegen den Dienstleister erheben. Der Dienstleister ist berechtigt, solche Ansprüche oder Klagen nach eigenem Ermessen zu vergleichen oder anderweitig zu behandeln.

d. Die Parteien vereinbaren, dass der CPO sämtliche Gebühren, Anpassungen und sonstigen Belastungen trägt, die nach Kartensystemregeln unmittelbar gegenüber dem CPO oder mittelbar über den Dienstleister festgesetzt werden und auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des CPO beruhen.

Der CPO haftet auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags weiterhin für sämtliche Rückbuchungen, Sanktionen, Gebühren, Anpassungen und Freistellungsverpflichtungen nach diesen Bedingungen sowie für alle sonstigen Beträge, die nach diesen Bedingungen oder im Zusammenhang mit den hierin beschriebenen Leistungen geschuldet werden oder künftig

geschuldet werden können.

Diese Haftung unterliegt keiner Haftungsbeschränkung, die an anderer Stelle im Vertrag vorgesehen ist.

4.9. Reserve und Zahlungssicherheit:

a. Der Dienstleister ist berechtigt, insbesondere auf Veranlassung eines Zahlungsdienstleisters, eine Reserve einzurichten und ihre Höhe von Zeit zu Zeit festzulegen. Die Reserve dient der Absicherung von Beträgen, die der CPO nach diesen Bedingungen oder im Zusammenhang mit den hierin beschriebenen Leistungen schuldet. Hierzu gehören insbesondere Zahlungen an Kartensysteme für Anpassungen und mögliche Rückbuchungen. Die Einrichtung einer Reserve kann Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen des Dienstleisters sein.

b. Der Dienstleister darf die Reserve sowie sonstige verlangte Garantien oder Sicherheiten zur Begleichung von Rückbuchungen, Sanktionen, Anpassungen, Gebühren und sonstigen im Rahmen des Vertrags entstandenen Zahlungsverpflichtungen verwenden. Diese Sicherheiten darf er bis zu sechs (6) Monate nach Beendigung des Vertrags oder nach der letzten verarbeiteten Transaktion einbehalten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt (die „Sicherungsfrist“).

   Stehen am Ende der Sicherungsfrist noch Anpassungen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen aus, darf der Dienstleister die Sicherungsfrist im erforderlichen Umfang verlängern. Der Dienstleister gibt die nicht mehr zur Erfüllung offener Zahlungsverpflichtungen benötigte Reserve und sonstige einbehaltene Beträge spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der Sicherungsfrist frei.

c. Zusätzlich zur Reserve und unbeschadet seiner sonstigen Rechte darf der Dienstleister einen Teil oder die gesamten Abrechnungsbeträge einbehalten, um Verluste aus Rückbuchungen, Sanktionen, Abgaben oder Gebühren zu decken, die er beim CPO nicht einziehen kann.

   Der Dienstleister darf die Auszahlung von Beträgen an den CPO nach eigenem Ermessen und nach Treu und Glauben aufschieben, wenn

   i. der CPO erforderliche Informationen nicht rechtzeitig bereitstellt;

   ii. sich seine finanzielle Lage verschlechtert; oder

   iii. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aus der Geschäftstätigkeit des CPO oder seinen Transaktionen ein erhöhtes Risiko von Rückbuchungen, Betrug, Sanktionen oder sonstigen nicht einbringlichen Beträgen entsteht.

Verbessern sich die finanzielle Lage und das Risikoprofil des CPO, gibt der Dienstleister die zur Absicherung nicht mehr erforderlichen einbehaltenen Beträge frei.

4.10. Zahlungsterminals und Zahlungen mit Chip-und-PIN-Karten:

a. Der Dienstleister führt und aktualisiert regelmäßig eine Liste der von ihm zugelassenen und unterstützten Zahlungsterminals. Er kann deren Software und zugehörige Parameter grundsätzlich aus der Ferne verwalten. Von den in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen werden nur Zahlungsterminals erfasst, die in der jeweils aktuellen, dem CPO zugänglich gemachten Fassung dieser Liste aufgeführt sind.

b. Soweit ein Zahlungsterminal eingesetzt wird, stellt der CPO in eigener Verantwortung sicher, dass für die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen ein geeignetes und vom Dienstleister zugelassenes und unterstütztes Zahlungsterminal verfügbar ist. Dies kann durch Kauf, Miete oder eine vergleichbare Vereinbarung erfolgen. Die Nutzung des Zahlungsterminals

setzt voraus, dass der zuständige Zahlungsdienstleister dessen Standort und technische Systeme zuvor geprüft und genehmigt hat. Der CPO haftet für jede Nichtübereinstimmung des Zahlungsterminals mit dem geltenden Recht, dem Vertrag und den einschlägigen Kartensystemregeln.

c. Der CPO ist für die Wartung, Reparatur, regelmäßige Aktualisierung und den Austausch der Zahlungsterminals verantwortlich, soweit der Dienstleister dies aufgrund von Anforderungen des zuständigen Zahlungsdienstleisters oder der Kartensysteme verlangt. Der CPO hält die Zahlungsterminals in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand, meldet erforderliche Reparaturen oder Austausche unverzüglich und führt diese auf eigene Kosten so schnell wie möglich durch oder lässt sie durchführen. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, Reparaturen oder Austausche an Zahlungsterminals vorzunehmen.

d. Der CPO gestattet, dass über das Zahlungsterminal Daten Dritter für bestimmte Anwendungen, beispielsweise Flottenkarten, Plug & Charge und Loyalty, erfasst und verarbeitet werden, sofern der jeweilige Endnutzer dem zuvor zugestimmt hat.

e. Der CPO stellt sicher, dass seine Zahlungsterminals und deren Nutzung den Kartensystemregeln und den erforderlichen Zertifizierungen entsprechen.

f. Der CPO trägt die alleinige Verantwortung für betrügerische Belastungen sowie fehlgeschlagene oder betrügerische Transaktionen mit Chip-und-PIN-Karten, soweit diese auf einer Nichtbeachtung der Chip-und-PIN-Technologie beruhen. Dies gilt insbesondere, wenn:

   i. ein Terminal ohne Chip- und PIN-Technologie verwendet wird;

   ii. ein mit Chip und PIN ausgestattetes Terminal verwendet wird, ohne dessen entsprechende Funktionalität zu nutzen;

   iii. bei der Transaktion keine PIN-Tastatur verwendet wird.

Der CPO ist außerdem verpflichtet,

   iv. die PINs der Karteninhaber vertraulich zu behandeln, sie während einer Transaktion nicht abzufragen, eine sichere Eingabe der PIN zu ermöglichen sowie die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Zahlungsterminals und PIN-Tastaturen für Chip-und-PIN-Transaktionen nach Maßgabe der geltenden Vorgaben des Dienstleisters, des zuständigen Zahlungsdienstleisters und der Kartensystemregeln sicherzustellen;

   v. Chip-und-PIN-Transaktionen bei physischer Anwesenheit der Karte über ein Terminal und nach Maßgabe der Kartensystemregeln und gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten;

   vi. Karteninhaber zur Eingabe ihrer PIN über die PIN-Tastatur des Terminals aufzufordern und keine Unterschrift oder sonstige Identifizierung zu verlangen, es sei denn, dies ist nach Kartensystemregeln oder gesetzlichen Bestimmungen zulässig;

   vii. Chip- und PIN-Transaktionen bei einem Chipfehler nur dann als Magnetstreifentransaktionen abzuwickeln, wenn dies nach den Kartensystemregeln und den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, und dabei die im jeweils geltenden Zahlungsterminal-Handbuch beschriebenen Autorisierungsverfahren anzuwenden;

   viii. sicherzustellen, dass Transaktionsbelege für Chip-und-PIN-Karten keine PIN-Daten des Karteninhabers enthalten;

   ix. alle für die Zahlungsabwicklung zugelassenen Kredit- und Debitkarten zu akzeptieren und wegen der verwendeten Kartenart keine zusätzlichen Gebühren zu erheben.

4.11. Autorisierung von Zahlungstransaktionen und starke Kundenauthentifizierung

a. Der Dienstleister verlangt, soweit erforderlich, eine starke Kundenauthentifizierung, insbesondere durch eine PIN oder ein anderes zur Absicherung der Transaktion erforderliches Authentifizierungsmittel. Der CPO befolgt alle Anweisungen des Dienstleisters zur Autorisierung von Transaktionen, einschließlich der Verwendung von Autorisierungscodes.

b. Der CPO erkennt an, dass ein Autorisierungscode

i. keine Zahlung für die betreffende Zahlungstransaktion garantiert;

ii. Streitigkeiten oder Rückbuchungen nicht verhindert;

iii. keinen Schutz vor unberechtigten Rückbuchungen oder Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Erbringung des Ad-hoc-Ladeservices bietet; und

iv. den Dienstleister nicht darin hindert, eine Rückbuchung oder damit verbundene Beträge nach diesen Bedingungen oder im Zusammenhang mit den hierin beschriebenen Leistungen geltend zu machen.

c. Anforderungen an Karteninhaber und Authentifizierung:

i. Der CPO stellt in seinem Verantwortungsbereich sicher, dass Zahlungstransaktionen nach den jeweils geltenden Authentifizierungsanforderungen durch den Karteninhaber oder eine sonstige zur Nutzung des jeweiligen Zahlungsinstruments berechtigte Person autorisiert werden; sofern eine PIN-Eingabe erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung durch Eingabe der PIN;

ii. der CPO setzt, soweit dies in seinem Verantwortungsbereich liegt und technisch möglich ist, bei Zahlungstransaktionen eine starke Kundenauthentifizierung (SCA) nach den Anweisungen des Dienstleisters um. Die Anweisungen des Kartenemittenten haben Vorrang;

iii. der CPO darf die SCA nicht eigenmächtig oder abweichend von den Vorgaben des Dienstleisters anwenden oder Zahlungsvorgänge aufteilen, um die Anwendung der SCA zu umgehen. Der CPO haftet für alle Rückbuchungen, Gebühren und Verluste, die daraus entstehen, dass er die SCA in seinem Verantwortungsbereich nicht oder nicht ordnungsgemäß angewendet hat.

d. Ergänzende Bestimmungen zur SCA:

i. Der CPO hält die ihm mitgeteilten Ausnahmen und Ausschlüsse von der SCA ein;

ii. der CPO erkennt an, dass die Anwendung der SCA weder eine Zahlung garantiert noch Streitigkeiten verhindert;

iii. der CPO klärt Streitigkeiten mit Karteninhabern, soweit sie den CPO betreffen, eigenständig. Die Rechte des Dienstleisters nach Ziffer 4.8 bleiben unberührt; im Übrigen haftet der Dienstleister hierfür nicht.